

# **INKLUSIVE UND BARRIEREFREIE BERATUNG**



**EIN LEITFADEN FÜR  
FACHBERATUNGSSTELLEN  
BEI GEWALT GEGEN  
FRAUEN UND MÄDCHEN**

## VORWORT

In meiner Kindheit in den 1970er-Jahren las ich ein Buch, in dem ein Mädchen nach einem Badeunfall nicht mehr gehen konnte und in der Folge nicht mehr zur Schule gehen durfte. Ich habe mich damals schon gefragt: Warum? Meine kindliche Überlegung war, dass in der Schule ja niemand groß die Beine benutzt und alle die meiste Zeit sitzen. Warum sollte es also nicht möglich sein, dass das Mädchen wieder zur Schule ging?

Menschen mit Behinderungen nicht auszuschließen, sondern Teilhabe zu ermöglichen, war schon früh in meinem Kopf, und so machte ich mich 2009 mit meinem damaligen Team in der Beratungsstelle des Frauennotrufs Marburg e. V. auf den Weg, auch für Ratsuchende mit Behinderungen, insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, Beratung barriereärmer und inklusiver zu gestalten. Frauen und Mädchen mit Behinderungen sollten nach erfahrener Gewalt und sexualisierter Gewalt das Beratungsangebot genauso nutzen können, wie Ratsuchende ohne Behinderungen.

Viele kleine und größere Maßnahmen, um Barrieren abzubauen, wurden in den vielen Jahren realisiert. Möglich wurde das durch viele unterschiedliche Projekte, die in der Beratungsstelle Frauennotruf Marburg gestartet und umgesetzt wurden.

Alle zu erwähnen, würde den Rahmen eines Vorworts sprengen. Einige will ich herausgreifen, da sie die verschiedenen Ebenen des Barriereabbaus verdeutlichen.

### **1. Suse – Sicher und selbstbestimmt – Frauen und Mädchen mit Behinderungen stärken. Ein Projekt des Bundesverbandes Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen**

2014 hat sich der Frauennotruf Marburg e. V. hier beworben, um eine der sechs Modellregionen zu werden. Mit diesem Projekt war zu diesem Zeitpunkt keine finanzielle Förderung verbunden. Ziel des Projekts war es durch Vernetzung von Einrichtungen der Behindertenhilfe, Organisationen von Menschen mit Behinderungen und Selbstvertretungen Zugänge zum Gewaltschutz zu ermöglichen.

### **2. Durch Aktion Mensch finanzierte Maßnahmen**

- Braille und Pyramidenschrift auf dem Weg in die Beratungsstelle des Frauennotrufs Marburg e. V.
- Übersetzung und Anpassung von Materialien in Leichte Sprache

### **3. Beratung für mich. Beratung vor Ort! Pro-aktive Beratung für Frauen und Mädchen mit Behinderungen**

In dem seitens des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration geförderten Projekt ging es in den Jahren 2017–2019 darum, spezifische Beratungssetting für Frauen und Mädchen mit unterschiedlichen Behinderungen zu gestalten. Entstanden sind hier Beratungsangebote in Werkstätten der Behindertenhilfe, Beratung in der Triade mit DGS-Dolmetscher\_innen, mobile Beratungsangebote außerhalb der Beratungsstelle sowie offene, barrierearme Beratungssettings.

In diesen Leitfaden sind all das Wissen und die Erfahrungen aus diesen und weiteren Projekten eingeflossen. Ich danke an dieser Stelle allen Kolleginnen, die Teil der Umsetzung von mehr Zugänglichkeit für Ratsuchende mit Behinderungen in der Beratungsstelle des Frauennotrufs Marburg e. V. waren, und allen, die durch finanzielle Förderungen dies ermöglicht haben.

Der entstandene Leitfaden soll das Wissen und die Erfahrungen für andere Beratungsstellen, insbesondere Beratungsstellen bei geschlechtsbezogener Gewalt, nutzbar machen. So können sich auch an anderen Orten als in Marburg Frauen und Mädchen mit Behinderungen nach Gewalterfahrungen an Fachberatungsstellen wenden und in schwierigen Lebensmomenten gut unterstützt und begleitet werden.

Der Leitfaden ist sicher nicht vollständig. Er soll zum Nachdenken und zur Umsetzung anregen. Barrierefreiheit und Inklusion sind Ziele, die wir alle im Blick haben sollten. Gleichzeitig können wir immer nur einen Schritt nach dem anderen gehen, und es wird wohl auch weiterhin Lücken geben. So wünsche ich Ihnen nun mit dem Mut zur Lücke viele Erkenntnisse und Inspirationen beim Lesen – ohne dabei die Inklusion aus dem Blick zu verlieren.

#### **Doris Kroll**

Beratung & Geschäftsführung  
Frauennotruf Marburg e. V.



**FRAUENNOTRUF  
MARBURG**

Gefördert durch:

**HESSEN**



Hessisches Ministerium für  
Arbeit, Integration, Jugend  
und Soziales

<b>1 EINLEITUNG</b>	<b>03</b>
<b>2 HINWEISE ZUM HANDBUCH</b>	<b>05</b>
Begriffserläuterungen	06
<b>3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>08</b>
Rechtliche Grundlagen	09
<b>4 BARRIEREFREI INFORMIEREN</b>	<b>10</b>
Wie erfahren Ratsuchende von dem Unterstützungs- und Beratungsangebot?	11
4.1 Analogie und digitale Informationen barrierefrei gestalten	11
4.2 Gestaltung von analogen Informationen	12
4.3 Gestaltung digitaler Informationen	13
4.3.1 Homepage	13
4.3.2 Digitale Broschüren oder Informationstexte	14
4.4 Informationsveranstaltungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in Werkstätten	15
4.5 Informationen und Angebote für Unterstützende sowie das Wohn- und Arbeitsumfeld von Frauen und Mädchen mit Behinderungen	15
4.6 Best-Practice-Beispiele des Frauennotrufs Marburg	16
4.6.1 Workshops in Einrichtungen der Behindertenhilfe als Teaser für Beratungen vor Ort	16
4.6.2 Mobile Beratung	16
4.6.3 Türhängeschild	17
<b>5 WEGE IN DIE BERATUNG</b>	<b>18</b>
Wie wird der Kontakt zwischen Ratsuchenden und Beratungsstelle möglich?	19
5.1 Frauen und Mädchen mit Lernschwierigkeiten	19
5.2 Blinde und sehbehinderte Ratsuchende	20
5.3 Ratsuchende mit physischen Behinderungen/Einschränkungen oder chronischen Erkrankungen	21
5.4 Taube Ratsuchende / Ratsuchende mit Hörbehinderung	22
<b>6 BERATUNGSSETTING</b>	<b>24</b>
Mobile Beratung/Offene Beratung/Beratung in der Triade	25
6.1 Ratsuchende mit Lernschwierigkeiten /Kognitiven Einschränkungen	25
6.2 Blinde/sehbehinderte Ratsuchende	26
6.3 Taube/gehörlose Ratsuchende	27
<b>7 WEITERE UNTERSTÜTZUNG</b>	<b>28</b>
7.1 Vernetzung mit anderen Beratungsstellen – Sensibilisierung für das Thema Inklusion	29
7.2 Vernetzung mit Einrichtungen der Behindertenhilfe und Behindertenselbsthilfe	30
7.3 Erstellung von Datenbanken auf Grundlage gezielter Umfragen unter Psychotherapeut_innen und Rechtsanwält_innen	30

# EINLEITUNG

# Frauen mit Behinderungen sind signifikant häufiger von Gewalt betroffen als Frauen ohne Behinderungen (BMFSFJ 2011).



- Jede dritte bis vierte Frau mit Behinderungen erfährt in ihrer Kindheit und/oder Jugend sexualisierte Gewalt.
- 30 % bis 50 % der in Einrichtungen der Behindertenhilfe lebenden Frauen haben sexualisierte Gewalt erfahren. Bei Frauen mit Behinderungen, die im eigenen Haushalt leben, war es fast jede zweite.
- Frauen mit Behinderungen erfahren doppelt so häufig körperliche Gewalt wie Frauen ohne Behinderungen (drei von fünf der Befragten gaben an, körperliche Gewalt erfahren zu haben).
- 70 % bis 90 % der in Einrichtungen lebenden Frauen mussten psychische Gewalt erfahren. 75 % der Frauen, die im eigenen Haushalt leben, gaben psychische Gewalt erfahrungen an. Jede zweite Frau mit Behinderungen ist von psychischer Gewalt durch die Eltern betroffen.
- Innerhalb der Gruppe der Frauen mit Behinderungen sind gehörlose Frauen und Frauen mit psychischen Erkrankungen am häufigsten allen Gewaltformen ausgesetzt.

Dieser großen Gewaltbetroffenheit steht ein Hilfesystem gegenüber, zu dem Frauen mit Behinderungen nach wie vor nur schwer Zugang finden. In den letzten Jahren haben sich insbesondere Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe auf den Weg begeben, die Beratungslandschaft inklusiver zu gestalten und die Zugänglichkeit zu Unterstützungsangeboten zu verbessern.

**DIESES HANDBUCH KANN EIN  
LEITFADEN SEIN, VORHANDENE  
BARRIEREN ZU ERKENNEN  
UND ABZUBAUEN UND FRAUEN  
UND MÄDCHEN DEN ZUGANG  
ZU UNTERSTÜTZUNGSANGE-  
BOTEN BEI ERLEBTER GEWALT  
ZU ERLEICHTERN.**

Dieses Handbuch kann ein Leitfaden sein, vorhandene Barrieren zu erkennen und abzubauen und Frauen und Mädchen den Zugang zu Unterstützungsangeboten bei erlebter Gewalt zu erleichtern.



# **HINWEISE ZUM HANDBUCH**

## BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN

# Wir sprechen von Frauen und Mädchen und meinen damit sowohl Cis- als auch Trans-Frauen und -Mädchen.

Wir wissen, dass es auch Menschen gibt, die sich jenseits der Geschlechterbinarität verorten. Auch in der Community der Menschen mit Behinderungen gibt es inter, nicht-binäre und agender Personen. In den Fachberatungsstellen muss allerdings erst noch die entsprechende Expertise gesammelt werden, damit diese Zielgruppe dort auch eine gute Versorgung erhalten kann. Hier sind der Frauennotruf Marburg und auch andere Beratungsstellen bereits auf dem Weg. In diesem Leitfaden werden inter, nicht-binäre und agender Personen mit Behinderungen nicht explizit in den Blick genommen.

### **WIR NUTZEN IN DIESEM LEITFADEN DIE FORMULIERUNG „FRAUEN ODER MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN“.**

Wir nutzen in diesem Leitfaden die Formulierung „Frauen und Mädchen oder Menschen mit Behinderungen“. Uns ist bewusst, dass inzwischen vor allem in der aktivistischen Community der Menschen mit Behinderungen von behinderten Menschen gesprochen wird. Dies insbesondere, um deutlich zu machen, dass Menschen behindert werden und nicht behindert sind. Gleichzeitig gibt es auch in der Community der Menschen mit Behinderungen Gegenstimmen, die darauf hinweisen, dass z. B. Schmerzen, welche manche Behinderungen verursachen, eben nicht von außen passieren, sondern einfach da sind, und dass die jeweilige Person mit dieser Einschränkung den Alltag meistert und meistern kann.

Menschen, die nicht im üblichen Maße Dinge kognitiv erfassen oder Zusammenhänge in einer bestimmten üblichen Geschwindigkeit durchdringen können, werden häufig als Menschen mit geistiger Behinderung bezeichnet. Selbstvertretungsorganisationen dieser Personengruppe weisen zu Recht darauf hin, dass der Geist keine Behinderung hat, und lehnen diese Beschreibung deswegen für sich ab. Sie nutzen dagegen am liebsten die Beschreibung „Menschen mit Lernschwierigkeiten“. Allerdings machen Menschen, die noch mehr Schwierigkeiten haben, Zusammenhänge kognitiv zu erfassen, oder auch, sich sprachlich auszudrücken, darauf aufmerksam, dass hier nicht ausreichend deutlich wird, dass sie eine Behinderung haben. Diese Personengruppe und ihre Unterstützungspersonen bevorzugen die Beschreibung „Menschen mit kognitiven Einschränkungen“. Ergänzend sollte hier gesagt werden, dass diese Einteilungen sich auf die Klassifizierung im Rahmen der IQ-Werte beziehen. Hier wird ebenfalls von Lernschwierigkeiten und kognitiven Einschränkungen je nach Wertmessung gesprochen.

### **BLIND UND SEHBEHINDERT IST EBENFALLS EIN BEGRIFFS-PAAR, DAS IN DIESEM LEITFADEN ZU FINDEN IST.**

Menschen, die im Lernen, Erfassen von komplexen Zusammenhängen und/oder in der Merkfähigkeit oder anderweitig eingeschränkt sind, sprechen häufig in der Selbstbeschreibung von „Menschen mit geistiger Behinderung“. In diesem Leitfaden nutzen wir die Beschreibung „Menschen mit Lernschwierigkeiten / kognitiven Einschränkungen“, um die unterschiedlichen Bedarfe im Blick zu behalten, wie z. B. Informationsmaterialien in einer Hörfassung oder die Verwendung von Bildern in der Beratung mit Ratsuchenden mit kognitiven Einschränkungen.

Blind und sehbehindert ist ebenfalls ein Begriffspaar, das in diesem Leitfaden zu finden ist. Ratsuchende, die keinen Sehrest mehr haben, benötigen häufig andere oder zusätzliche Angebote als Menschen mit einer starken Beeinträchtigung des Sehens. In diesem Leitfaden nutzen wir die Bezeichnung „blind“, um spezielle Bedarfe bei einer Sehfähigkeit deutlich zu machen. In der Bezeichnung der Zielgruppe von Ratsuchenden mit der Sinnesbeeinträchtigung des Sehens schreiben wir „blind/sehbehindert“ oder „Ratsuchende mit Sehbehinderung“.

Taub und gehörlos ist ein weiteres Wortpaar, das Ihnen in diesem Leitfaden begegnen wird. Die Community der tauben/gehörlosen Menschen hat sich in den letzten Jahren ganz offensiv den Begriff „taub“ wieder angeeignet, der vormals oft als abwertendes Wort genutzt wurde. Die Argumentation war hier, dass taube Menschen ja oft ein Gehör haben, dieses aber aufgrund von Krankheiten oder physischen Veränderungen nicht ausreichend oder gar nicht funktionsfähig ist. Auch nutzen viele Menschen, die sich als taub bezeichnen, die Deutsche Gebärdensprache (DGS). DGS ist eine eigenständige Sprache. Die Anerkennung dieser eigenen Kultur versucht man auch über die Selbstbeschreibung „taub“ wieder in die gesellschaftliche Diskussion zu bringen.

In der Vergangenheit wurde Taubheit häufig mit einer kognitiven Einschränkung gleichgesetzt: Man traute von Taubheit Betroffenen viele Dinge nicht zu, und sie erfuhren massive Ausgrenzung. Dieses Narrativ hält sich leider bis heute. Somit bevorzugen einige von ihnen den Begriff „gehörlos“, „Menschen mit Einschränkungen des Hörens“ oder „Menschen mit Hörbehinderung“.

**ES IST ALSO IMMER AUCH  
MÖGLICH, DASS RATSUCHENDE  
VON VERSCHIEDENEN  
BEHINDERUNGEN BETROFFEN  
SIND, WESHALB MAN DIE  
ZIELGRUPPEN NICHT IMMER  
STRENG VONEINANDER  
TRENNEN KANN UND SOLLTE.**

Die Beschreibung „Person mit physischen oder auch körperlichen Behinderungen“ beschreibt in der Regel Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind und hierfür Hilfsmittel wie einen Rollstuhl oder Gehhilfen benötigen. Barrierefreiheit adressiert daher oft primär die bauliche Veränderung, damit die Rollbarkeit von Räumen oder Fahrzeugen des ÖPNV (Öffentlichen Personennahverkehrs) gewährleistet ist. Die Personengruppe der Menschen mit körperlichen Einschränkungen ist so vielfältig wie die Menschen selbst. Somit gilt es, die Ratsuchenden nach ihren individuellen Bedürfnissen zu fragen und diese zu berücksichtigen. Mut zum Kontakt und Offenheit für kreative Ansätze hilft hier allen Beteiligten. In diesem Leitfaden nutzen wir die Bezeichnung „Ratsuchende mit körperlichen Einschränkungen“, wenn wir uns auf Einschränkungen in jeder Form der Bewegung oder Mobilität beziehen.

Alle Einschränkungen und temporären oder dauerhaften Erkrankungen können miteinander verwoben sein. Es ist also immer auch möglich, dass Ratsuchende von verschiedenen Behinderungen betroffen sind, weshalb man die Zielgruppen nicht immer streng voneinander trennen kann und sollte.

In diesem Leitfaden haben wir die unterschiedlichen Einschränkungsformen dennoch getrennt aufgeführt. Dies dient der übersichtlicheren Handhabung und ermöglicht es (Fach-)Beratungsstellen, sich einzelne Handlungsansätze gezielt herauszugreifen.





The background features a minimalist design with large, overlapping circles in white and dark purple. A central white square is positioned in the middle-left area. The overall aesthetic is clean and modern.

# **RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN

# In den letzten 20 Jahren sind verschiedene rechtliche Regelungen wirksam geworden, die sich auf die Möglichkeiten einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen beziehen.

Zusätzlich wurde versucht, mit verschiedenen rechtlichen Regelungen die schockierende Gewaltbe troffenheit von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Frauen mit Behinderungen, in Gesetzen und rechtlichen Regelungen Rechnung zu tragen.

In diesem Leitfaden werden wir einige der wichtigsten rechtlichen Grundlagen aufgreifen und diese in einigen Stichpunkten erläutern. Da insbesondere die (Fach-)Beratungsstellen in Hessen diesen Leitfaden verbreiten werden, haben wir auch die hessischen rechtlichen Grundlagen für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt.

### **„Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK)**

International ist diese Konvention 2008 in Kraft getreten. 2009 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert, ist die UN-BRK geltendes Recht, das von allen staatlichen Stellen umgesetzt werden muss.

Die UN-BRK macht deutlich, dass – auch wenn es selbstverständlich sein sollte – die Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt gelten. Der Staat ist damit in der Pflicht, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu achten, zu gewährleisten und zu schützen.

Das Besondere an der UN-BRK ist, dass sie Behinderungen als eine Bereicherung der menschlichen Vielfalt in den Blick nimmt.

#### **Die Konvention enthält beispielsweise folgende Prinzipien:**

- Chancengleichheit,
- Selbstbestimmung,
- Inklusion.

#### **Sie enthält ebenfalls Verpflichtungen bezüglich:**

- Partizipation,
- Zugänglichkeit,
- Bewusstseinsbildung.

Sie fordert darüber hinaus bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einzelrechte ein und stärkt diese.

### **„NIEMAND DARF WEGEN SEINER BEHINDERUNG BENACHTEILT WERDEN.“**

#### **Weitere rechtliche Grundlagen finden sich auf nationaler Ebene, so im ...**

- Sozialgesetzbuch SGB und Bundesteilhabegesetz (BTHG) – weitere Grundlagen,
- Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

#### **Rechtliche Grundlagen finden sich auch auf der Ebene der Bundesländer, so im ...**

- Hessischen Behindertengleichstellungsgesetz (HessBGG, 2004). Dieses Gesetz gilt für alle Behörden des Landes Hessen und benennt insbesondere
  - das allgemeine Benachteiligungsverbot,
  - die Barrierefreiheit,
  - das Bereitstellen von Kommunikationshilfen im Verfahrensverfahren, insbesondere auch Gebärdensprachdolmetscher\_innen, sowie
  - die Verpflichtung, Belange von Frauen mit Behinderungen besonders zu berücksichtigen.

**BARRIEREFREI  
INFORMIEREN**

**WIE ERFAHREN RATSUCHENDE VON DEM UNTERSTÜTZUNGS-  
UND BERATUNGSANGEBOT?**

**4.1 – ANALOGE UND DIGITALE INFORMATIONEN BARRIEREFREI GESTALTEN**

Wie alle Ratsuchenden erfahren auch Menschen mit Behinderungen von dem Angebot der Beratung über die diversen Kanäle der jeweiligen Öffentlichkeitsarbeit.

Damit sie sich allerdings auch ange- sprochen fühlen, ist es notwendig, in der jeweiligen Öffentlichkeitsarbeit sichtbar und hörbar zu machen, dass das Angebot für Ratsuchende mit Behinderungen geeignet ist.

Menschen mit Behinderungen wollen willkommen sein, und das sollte in der Gestaltung von allen Formen der Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigt werden.

Hier hilft der direkte Kontakt mit den jeweiligen Zielgruppen und auch eine Abfrage bei diesen, in welcher Form man sie gut erreichen kann.

**MENSCHEN MIT BEHINDERUN-  
GEN WOLLEN WILLKOMMEN  
SEIN, UND DAS SOLLTE IN DER  
GESTALTUNG VON ALLEN  
FORMEN DER ÖFFENTLICH-  
KEITSARBEIT BERÜCKSICHTIGT  
WERDEN.**

Grundsätzlich gilt, dass eine Anspra- che von Ratsuchenden mit körper- lichen Einschränkungen nicht automa- tisch blinde/sehbehinderte Men- schen anspricht oder dass die Gestal- tung von Angeboten in Leichter Sprache von Ratsuchenden mit psy- chischen Behinderungen/Erkran- kungen als infantilisierend und aus- grenzend erlebt werden kann.



## 4.2 – GESTALTUNG VON ANALOGEN INFORMATIONEN

Für Ratsuchende mit einer Lernschwierigkeit, aber auch für solche aus der gehörlosen Community sind Informationen in Leichter Sprache sehr hilfreich und wichtig.

Texte aus der Alltagssprache können hierfür z. B. von einer Agentur übersetzt werden. (In den letzten Jahren sind verschiedene Übersetzungsmöglichkeiten im Rahmen der Lebenshilfe in einzelnen Regionen entstanden.)

Es ist auch hilfreich, insbesondere im Hinblick auf die Beratung in Leichter Sprache, selbst eine Schulung in diesem Bereich für die Mitarbeitenden der Beratungsstelle zu organisieren.

Zusätzlich hat das Netzwerk Leichte Sprache einen Kriterienkatalog veröffentlicht. Zu finden ist dieser unter: [https://www.leichte-sprache.org/wp-content/uploads/2017/11/Regeln\\_Leichte\\_Sprache.pdf](https://www.leichte-sprache.org/wp-content/uploads/2017/11/Regeln_Leichte_Sprache.pdf)

Um sicherzustellen, dass der Text von der jeweiligen Zielgruppe verstanden werden kann, wird dieser nach Fertigstellung von einer Prüfgruppe kontrolliert. Prüfgruppen finden sich vor Ort in Werkstätten oder sind an Übersetzungsagenturen für Leichte Sprache angegliedert.

Darüber hinaus erfordern Texte in Leichter Sprache eine Schriftgröße von mindestens 14 pt, besser größer, und einen Zeilenabstand, der mindestens 1,5-fach beträgt.

Analoge Informationen für blinde/ sehbehinderte Ratsuchende können mit Brailleschrift versehen werden. Wichtig ist, dass wir uns bewusst machen, dass nicht alle blinden/seheingeschränkten Ratsuchenden Brailleschrift lesen können. Daher

ist es hilfreich, ihnen immer auch eine digitale, für Screenreader (digitale Vorleseprogramme) lesbare Version anzubieten. Häufig genutzte Screenreader sind Jaws und NVDA (Open Source). Für längere Texte kann es ebenfalls sinnvoll sein, eine Hörversion zu erstellen.

**Wenn analoge Informationen mit Brailleschrift versehen werden sollen, müssen Sie Folgendes beachten:**

- Brailleschrift erfordert mehr Platz als Schwarzschrift. Daher kann man bei viel Text in der Regel nur die Überschriften in Braille abbilden. Ein Verweis auf eine digitale, vorlesbare Version des gesamten Textes kann diese Begrenzung überwinden.
- Das Papier, auf dem die Information in Schwarzschrift gedruckt werden soll, muss dicker sein, damit nach dem Druck die Brailleschrift eingestanzt werden kann. Hier gilt es, eine Stärke von 300 g/m<sup>2</sup> für das zu bedruckende Papier zu wählen.
- Für sehbehinderte oder seheingeschränkte Menschen, aber auch für Menschen mit Lernschwierigkeiten sollte die Schwarzschrift eine bestimmte Größe (mindestens 14 pt) und einen entsprechenden Zeilenabstand (mindestens 1,5-fach) haben.

- Auch kann eine Schriftart, die barrierefrei / leicht lesbar ist, hier hilfreich sein. Informationen hierfür finden Sie unter [www.leserlich.info](http://www.leserlich.info).
- Überdies sollten Sie auf ausreichende Kontraste achten. Der beste Kontrast wird erzielt, wenn Sie Schwarz auf Weiß drucken. Sollten Sie für den Hintergrund Farbe wählen, gilt es, diesen mit einem Kontrastrechner zu prüfen. Diesen finden Sie ebenfalls auf [www.leserlich.info](http://www.leserlich.info).

**Möchten Sie für die Öffentlichkeitsarbeit Plakate verwenden, sollten Sie darauf achten, dass Sie ausdrücklich auf Angebote für Ratsuchende mit Einschränkungen hinweisen. Dies kann beispielsweise über visuelle Symbole erfolgen, wie:**

- ein Symbol für „Wir stellen DGS-Dolmetscher\_innen“,
- QR-Codes, die zu Plakatbeschreibungen führen, oder
- Piktogramme, die Texte auf dem Plakat erklären.

Analoge Informationen müssen nicht zwingend alle Zielgruppen gleichermaßen erreichen. Hier kann es hilfreich sein, wenn Sie ergänzendes Informationsmaterial gezielt für Ratsuchende einer ausgewählten Zielgruppe gestalten.

#### 4.3 – GESTALTUNG DIGITALER INFORMATIONEN

Die meisten Beratungsstellen nutzen mittlerweile digitale Informationen, um auf das eigene Beratungsangebot aufmerksam zu machen. Am häufigsten präsentieren sie die gesamte Palette des Beratungsangebots über die Homepage. Ergänzend verweisen sie dann in Einzelveröffentlichungen oder -hinweisen auf diese. Daher ist es sinnvoll, die Homepage so barrierearm wie möglich zu gestalten.

##### 4.3.1 Homepage

Eine Website gilt als barrierefrei, wenn sie von allen Menschen mit und ohne Behinderungen problemlos genutzt werden kann. Die Umsetzung dieser Barrierefreiheit kann auf folgenden Ebenen geschehen:

- der Ebene des Inhalts,
- der Ebene der Struktur und
- der Ebene des Designs.

**Unter inhaltlicher Ebene sind alle schriftsprachlichen Elemente zu fassen, die Informationen transportieren. Hier kann man auf dem Weg in Richtung Barrierefreiheit folgende Aspekte berücksichtigen:**

- Texte in Leichter Sprache,
- Texte in DGS (Deutscher Gebärdensprache),
- Texte als Hörfassungen,
- Texte, insbesondere eingebundene Texte, angepasst für Vorleseprogramme.

##### Unter der strukturellen Ebene ist zu verstehen, dass die Homepage ...

- über die Tastatur navigierbar ist,
- nutzbar ist für Menschen, die Vorleseprogramme einsetzen (sie also z. B. über ein lesbares Menü verfügt),
- eine eigene Navigation innerhalb der Gestaltung in Leichter Sprache aufweist,
- Informationen in selbsterklärender Form für die jeweilige Zielgruppe bereithält.

Das Design sollte insbesondere Aspekte wie Kontraste, ausreichende Skalierbarkeit und Schriftgröße sowie entsprechende Schriftarten (Fonts) berücksichtigen. Zudem ist es wichtig, Grafiken, Bilder und eingebundene Fotografien zu erklären und darauf zu achten, dass sich eingebundene Verlinkungen in einem neuen Fenster oder Tab öffnen.

Hilfreiche und ergänzende Informationen zur barrierefreien Gestaltung einer Homepage finden Sie unter [www.einfach-für-alle.de](http://www.einfach-fuer-alle.de).

Ihre eigene Homepage hinsichtlich Barrierefreiheit zu überprüfen, kann ein erster Schritt in Richtung mehr Inklusion sein. Hierfür bietet der digitale Raum unterschiedliche Werkzeuge:

- Lighthouse (von Google entwickeltes Tool),
- WAVE-Toolbar (<https://wave.webaim.org>),
- BITV-Test Prüfstellen (kostenpflichtig).

Mithilfe des kostenfreien quelloffenen Vorleseprogramms/Screen-readers NVDA ist auch eine erste selbstständige Prüfung der eigenen Homepage möglich.

Die jeweiligen rechtlichen Vorgaben sind in der EU-Richtlinie 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen sowie in der Barrierefreien-Informationstechnik-Verordnung (BITV) verankert. Die Einschränkungen des Hörens, Sehens oder der motorischen Fähigkeiten bilden den dort gesetzten Bezugsrahmen. Hingegen spielen Lernschwierigkeiten oder kognitive Einschränkungen von Ratsuchenden in den Vorgaben keine Rolle. Das gilt es, zu berücksichtigen, wenn Sie diese Zielgruppe als Ratsuchende ansprechen wollen.

### 4.3.2 Digitale Broschüren oder Informationstexte

Informationen zu den Beratungsangeboten werden zunehmend auch als digitale Fassungen versandt. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungshinweise, Fachtagungsdokumentationen und für zeitlich befristete Veranstaltungen oder Beratungen. Damit diese Informationen auch Ratsuchende mit Behinderungen erreichen, sollten Sie an dieser Stelle die Zugänglichkeit beachten.

Ausschreibungen im digitalen Format werden meist als PDF versendet. Hier ist es wichtig, zu wissen, dass das PDF-Format für die meisten Vorleseprogramme nicht gut geeignet ist. Insbesondere einseitige mit Design/Layout versehene PDFs oder PDFs, die Tabellen oder Spalten beinhalten, sind für Nutzende von Vorleseprogrammen nicht zugänglich.

**Wenn Sie das PDF-Format nutzen möchten, sollten Sie dieses unbedingt für Screenreader anpassen. Hilfreiche Informationen finden Sie unter:**

<https://barrierekompass.de/pdf/barrierefreie-pdf-erstellen-wie geht-das.html>

[https://www.adobe.com/de/accessibility/products/acrobat/pdfs/barrierefreie-pdf-mit-word2007-und-acrobat9\\_adobe.pdf](https://www.adobe.com/de/accessibility/products/acrobat/pdfs/barrierefreie-pdf-mit-word2007-und-acrobat9_adobe.pdf).

Ausführliche Informationsmaterialen oder längere Informationstexte sollten Sie hinsichtlich folgender Frage prüfen: Wollen wir als Beratungsstelle mit dem Informationsmaterial blinde/seheingeschränkte Ratsuchende ansprechen?

**Wenn ja, ist es sinnvoll, dass Sie über folgende Maßnahmen nachdenken:**

- Passen Sie die digitale Textversion für Vorleseprogramme an. Bildbeschreibungen nicht vergessen.
- Lassen Sie eine Hörversion erstellen.
- Achten Sie auf gute Lesbarkeit, ausreichend Kontrast und lesbare Schriftarten.

**Möchten Sie Ratsuchende, die DGS nutzen, ansprechen ...**

- ist eine Übersetzung in DGS und die Veröffentlichung als Video hilfreich.
- kann eine Version des Materials in Leichter Sprache zusätzlich unterstützen.

**Möchten Sie Ratsuchende mit einer Lernschwierigkeit / kognitiven Einschränkung erreichen ...**

- sind Texte in Leichter Sprache mit unterstützenden Piktogrammen hilfreich.
- müssen Texte auf der digitalen Seite leicht gefunden werden.
- wird bestenfalls die Information durch das Piktogramm der Leichten Sprache unterstützt.

**RATSUCHENDE MIT KÖRPERLICHEN EINSCHRÄNKUNGEN SOLLTEN AUCH INNERHALB DER INFORMATIONSBROSCHÜRE GUT Z. B. MIT DER TASTATUR NAVIGIEREN KÖNNEN.**

Ratsuchende mit körperlichen Einschränkungen sollten auch innerhalb der Informationsbroschüre gut z. B. mit der Tastatur navigieren können. Gleichzeitig werden Menschen ohne Lernschwierigkeiten, aber mit körperlichen oder Sinnesbehinderungen eher schwieriger durch Texte in Leichter Sprache erreicht. Hier gibt es auch innerhalb der jeweiligen Communitys noch Vorbehalte.



**4.4 – INFORMATIONSVERANSTALTUNGEN IN EINRICHTUNGEN DER BEHINDERTENHILFE ODER IN WERKSTÄTTEN**

Damit Ratsuchende von dem jeweiligen Beratungsangebot erfahren, kann es hilfreich sein, Barrieren abzubauen, indem Sie als Beratungsstelle Informationsveranstaltungen zum eigenen Angebot durchführen.

Auf diese Weise können Ratsuchende, insbesondere Frauen oder Mädchen mit Behinderungen, die z. B. in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, Freizeitangebote nutzen oder auch in Werkstätten beschäftigt sind, bereits erste Kontakte zu den Beratenden knüpfen. Darüber hinaus erfahren Ratsuchende aus erster Hand von dem Angebot und können abwägen, ob es für sie nutzbar ist.

Bei den Veranstaltungen empfiehlt es sich, dass Sie gezielt das potenzielle Publikum in den Blick nehmen und z. B. für Ratsuchende mit Lernschwierigkeiten / kognitiven Einschränkungen ein Beratungssetting in Form eines kleinen szenischen Spiels darstellen.

Eine weitere Möglichkeit, wie Sie die Beratungsmöglichkeit für Ratsuchende mit Behinderungen sichtbar machen können, ist, beim Tag der offenen Tür einer Einrichtung oder bei einer Veranstaltung zum Internationalen Tag für Menschen mit Behinderungen mit dem eigenen Angebot präsent zu sein oder Informationsmaterialen auszulegen.

**4.5 – INFORMATIONEN UND ANGEBOTE FÜR UNTERSTÜTZENDE SOWIE DAS WOHN- UND ARBEITSUMFELD VON FRAUEN UND MÄDCHEN MIT BEHINDERUNGEN**

Eltern, Angehörige, gesetzliche Betreuer\_innen, pädagogische Mitarbeitende in Werkstätten oder Betreuungs- und/oder Unterstützungs Personen aus dem Bereich Wohnen sind in vielen Fällen erste Ansprechpersonen für Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

Diese wenden sich, wenn sie ausreichend Mut geschöpft haben, auch nach erfahrenen Grenzverletzungen, sexualisierter Gewalt oder anderen erlebten Gewaltformen oftmals an ihr nahe Umfeld.

Daher ist es hilfreich, dass das nahe Umfeld von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ausreichend für das Thema Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen sensibilisiert ist.

## 4.6 – BEST-PRACTICE-BEISPIELE DES FRAUENNOTRUFES MARBURG

### 4.6.1 – Workshops in Einrichtungen der Behindertenhilfe als Teaser für Beratungen vor Ort

Eine Umfrage in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen, die der Frauennotruf Marburg 2018 durchgeführt hat, hat ergeben, dass sich die Mitarbeitenden der Werkstatt in großen Teilen ein Beratungsangebot vor Ort wünschten.

Die Erfahrung mit dem Angebot der offenen Beratung – eine beratende Person ist zu einer festen Zeit an einem festen Ort ansprechbar – hatte gezeigt, dass dieses Angebot kaum von Ratsuchenden mit Lernschwierigkeiten genutzt wurde. Eine erste Vermutung war, dass das Konzept der Beratung zu speziell und zu voraussetzungsreich ist.

Es entstand die Idee, mit Workshops zu anverwandten Themen Frauen mit Lernschwierigkeiten anzusprechen und mit ihnen ins Gespräch zu kommen. Ein Ziel sollte sein, sich als Berater\_in vorzustellen und nach dem Workshop anzubieten, über offene Fragen oder unangenehme Erfahrungen zu sprechen, wenn das gewünscht war.

Drei Workshops zu den Themen Körper, Streit und Zusammenhalt wurden konzipiert und in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen angeboten. Die Teilnahme war freiwillig. Pro Workshop konnten maximal sechs Frauen teilnehmen. Die Dauer der Workshops war auf 90 Minuten begrenzt. Nach den Workshops gab es die Möglichkeit, ein Gespräch mit einer Beraterin zu führen.

Durchgeführt wurden die Workshops jeweils von zwei Beraterinnen, damit im Anschluss mehrere Frauen die Möglichkeit hatten, Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Mitarbeiterinnen der Werkstatt konnten entscheiden, nur an einem Workshop oder an allen drei Workshops teilzunehmen. In etwa der Hälfte der Fälle nahmen die Teilnehmerinnen die Beratung direkt in Anspruch. In anderen Fällen wandten sie sich im Nachhinein an die Beratungsstelle des Frauennotrufs Marburg.

### 4.6.2 – Mobile Beratung

Frauen mit Behinderungen haben häufig einen sehr eng getakteten Alltag. Besondere Termine sind oftmals mit zusätzlichen Absprachen, z. B. mit Assistenzkräften und/oder Unterstützungs Personen, verbunden. Einen Beratungstermin an einem unbekannten Ort zu realisieren, ist für viele Ratsuchende eine unüberwindbare Hürde.

Daher hat der Frauennotruf Marburg ein Beratungskonzept für mobile Beratung entwickelt. Dieses sieht vor, dass an jedem Ort, der für die Ratsuchenden sicher ist, Beratung stattfinden kann. Dies kann auch das eigene Zuhause sein. Es sind aber auch Orte wie beispielsweise das Dialysezentrum, die Werkstatt, die Klinik oder die Natur denkbar. Die Ratsuchenden bestimmen hier selbst, wo sie beraten werden wollen.

Die Beraterin erkundigt sich lediglich danach, ob das Beratungsgespräch ungestört stattfinden könnte. Die mobile Beratung ist zeitlich für die Beraterin aufwendiger und mit Fahrtkosten für den Träger verbunden. Diese zusätzlichen Kosten können im Frauennotruf Marburg immer über Projektfinanzierung abgedeckt werden.

**UM AUF DIE MOBILE BERATUNG  
AUFMERKSAM ZU MACHEN,  
HAT MAN IM LANDKREIS MAR-  
BURG-BIEDENKOPF DER  
WOCHEAUSGABE DER ÖRTLICHEN  
TAGESZEITUNG EINEN  
FLYER BEIGELEGT UND IHN IN  
EINIGEN AUSSENBEZIRKEN DER  
STADT MARBURG ALS POST-  
WURFSENDUNG VERTEILT.**

aufmerksam zu machen, hat man im Landkreis Marburg-Biedenkopf der Wochenausgabe der örtlichen Tageszeitung einen Flyer beigelegt und ihn in einigen Außenbezirken der Stadt Marburg als Postwurfsendung verteilt.

Die mobile Beratung des Frauennotrufs Marburg ist auf den Landkreis Marburg-Biedenkopf beschränkt. Nach Einführung 2018 wurde sie sehr gut angenommen, insbesondere von Ratsuchenden mit psychischen Behinderungen oder kognitiven Einschränkungen.

Um auf die mobile Beratung

### 4.6.3 – Türhängeschild

Anstelle eines Informationsflyers wurde für Ratsuchende mit physischen Behinderungen ein Flyer in Form eines Türhängeschirms gestaltet. Diesen Flyer können Menschen mit physischen Behinderungen einerseits aufgrund des dickeren Papiers leichter greifen. Andererseits ist es möglich, den Flyer an den Rollstuhl oder Rollator zu hängen, und weiterhin die Hände frei zu haben.

Das Türhängeschild weist auf eine offene Beratung in barrierefreien Räumen hin. Hier ist einmal in der Woche eine Beraterin für 2 Stunden persönlich ohne vorherigen Termin ansprechbar und bietet eine kurze Erstberatung an (ca. 20 Minuten).





# **WEGE IN DIE BERATUNG**

**WIE WIRD DER KONTAKT ZWISCHEN RATSUCHENDEN UND  
BERATUNGSSTELLE MÖGLICH?**

**5.1 – FRAUEN UND MÄDCHEN MIT LERNSCHWIERIGKEITEN**

Ratsuchende mit Lernschwierigkeiten erfahren von den Beratungsangeboten häufig über Unterstützungs Personen im Wohn- und/oder Arbeitsumfeld.

**Das sind z. B. :**

- Bezugsbetreuer\_innen,
- der Soziale Dienst der Werkstatt,
- Frauenbeauftragte der Einrichtungen,
- der Werkstattrat,
- Eltern,
- gesetzliche Betreuungspersonen,
- Betreuer\_innen des Unterstützten Wohnens.

Bei der ersten Terminvereinbarung empfiehlt es sich, vereinfachte Sprache oder Leichte Sprache zu nutzen. Auch kann es helfen, der ratsuchenden Person anzubieten, sie an einer nahe gelegenen Haltestelle des ÖPNV abzuholen.

Darüber hinaus ist es hilfreich, den Ratsuchenden mit Lernschwierigkeiten zu ermöglichen, dass sie eine Begleitperson mitbringen können.

**Was ist Leichte Sprache?**

Unter Leichter Sprache versteht man eine vereinfachte Form der Sprache (meist Schriftsprache), die auf festen Regeln basiert.

- Dazu gehören beispielsweise kurze Sätze – Subjekt, Prädikat und Objekt.
- Relativsätze sollte man vermeiden.
- Fremdwörter sollten ins Deutsche übersetzt werden, schwierige Begriffe (Kompositionen oder Wortzusammensetzungen wie z. B. Fachberatungsstelle) sollten erklärt werden.
- Kompositionen oder lange Wörter sollte man mit Bindestrich trennen, z. B. Fach-Beratungs-Stelle.
- Hilfreich ist es ebenfalls, das Subjekt zu wiederholen, anstatt Relationen zu bilden.
- Genitiv und Konjunktiv sollte man weitestgehend vermeiden. Eine positive Beschreibung ist meist leichter verstehbar als verneinende Beschreibungen.

Das Netzwerk für Leichte Sprache hat Regeln aufgestellt, die Sie auf der Seite des Netzwerks <http://www.leichte-sprache.org> finden können. Außerdem hat der Verein Mensch Zuerst – Netzwerk People first Deutschland e. V. ein Wörterbuch für Leichte Sprache entwickelt: [www.menschzuerst.de](http://www.menschzuerst.de)

Es gibt praxisbezogene Hinweise und Erklärungen zur Nutzung von Leichter Sprache, z. B. vom Verein Mensch Zuerst – Netzwerk People First Deutschland e. V.: [www.menschzuerst.de](http://www.menschzuerst.de)

Dieser Verein übersetzt zudem Texte in Leichte Sprache.

**BEI DER ERSTEN TERMINVER-  
EINBARUNG EMPFIEHLT ES  
SICH, VEREINFACHTE SPRACHE  
ODER LEICHE SPRACHE ZU  
NUTZEN. AUCH KANN ES HEL-  
FEN, DER RATSUCHENDEN  
PERSON ANZUBIETEN, SIE AN  
EINER NAHE GELEGENEN HALTE-  
STELLE DES ÖPNV ABZUHOLEN.**

Ratsuchende mit Lernschwierigkeiten erfahren auch durch direkten Kontakt von dem Beratungsangebot, z. B. durch Vorstellung der Beratungsstelle im Rahmen von Veranstaltungen oder Netzwerktreffen, bei denen Frauen mit Lernschwierigkeiten / kognitiven Einschränkungen anwesend sind.

## 5.2 – BLINDE UND SEHBEHINDERTE RATSUCHENDE

**Eine gute Beschreibung auf der Homepage ermöglicht es blinden und sehbehinderten Ratsuchenden, die Beratungsstelle selbstständig zu finden.**

Eine gute Beschreibung auf der Homepage ermöglicht es blinden und sehbehinderten Ratsuchenden, die Beratungsstelle selbstständig zu finden. Wenn möglich, sollte die Wegbeschreibung von einer blinden oder sehbehinderten Person, die sich taktil orientiert, überprüft werden. Die Wegbeschreibung ist aus allen Richtungen notwendig.

**GLEICHZEITIG SOLLTEN SIE BEACHTEN, DASS NICHT ALLE BLINDEN UND SEHBEHINDERTE MENSCHEN BRAILLESCHRIFT LESEN KÖNNEN, INSbesondere NICHT BRAILLE-KURzschrift.**

Weiterhin sollten Sie im Vorfeld die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV überprüfen. Manche blinden und sehbehinderten Ratsuchenden freuen sich, wenn Sie ihnen die Abholung von der nächstgelegenen Haltestelle anbieten.

Es gilt, sicherzustellen, dass die Ratsuchenden den Eingang und die Klingel gut finden können. Eine Beschriftung der Klingel in Brailleschrift und Pyramidenschrift kann unterstützend sein. Gleichzeitig sollten Sie beachten, dass nicht alle blinden und sehbehinderten Menschen Brailleschrift lesen können, insbesondere nicht Braille-Kurzschrift. Gegebenenfalls ist es hilfreich, eine Abholung vor der Tür nach vorausgegangenem Telefonat anzubieten.

Sie sollten der ratsuchenden Person beim Erstkontakt in der Beratungsstelle die Räumlichkeiten beschreiben, also wo sich z. B. Beratungsraum, Toilette und Ausgang befinden. Dazu können Sie der ratsuchenden Person unterstützend einen Ellbogen/ Oberarm beim Gehen anbieten. So wird eine erste Orientierung in den Räumlichkeiten möglich.

Für seheingeschränkte Ratsuchende sind helle Räume ohne direktes Gegenlicht sowie gute Kontraste bei der Orientierung unterstützend. In großen Beratungseinrichtungen mit verschiedenen Räumen kann zur Orientierung ein Leitsystem dienlich sein.

Als Leitsysteme bieten sich optisch und taktil kontrastierende Bodenindikatoren an, die idealerweise zusätzlich durch wechselnde kontrastreiche Farben und Oberflächenstrukturen verschiedene Orte kennzeichnen. Auch wichtige Stellen wie Treppen, Hindernisse, Richtungsänderungen, Fluranschlüsse, Aufzugsanlagen oder Sanitäranlagen sollten markiert werden, um blinden und sehbehinderten Menschen mehr Orientierung zu bieten.

Hindernisse und Stolperfallen, wie z. B. Teppiche, Kabel oder andere Gegenstände, sollten nicht herumliegen. Bei Türen empfiehlt es sich, sie entweder vollständig zu schließen oder zu öffnen. Kündigen Sie immer zuvor an, wenn Sie einen Raum betreten oder verlassen.

Manche blinden oder sehbehinderten Ratsuchenden bringen Begleithunde mit in die Beratungsstelle. Begleithunde sollten bestenfalls nicht gestreichelt werden oder ausschließlich auf Nachfrage. Manche Begleithunde freuen sich über einen Wassernapf.

**SOLLTEN SICH WEITERE PERSONEN IM RAUM BEFINDEN, SAGEN SIE DAZU, WO SICH DIESE BEFINDEN.**

Sollten sich weitere Personen im Raum befinden, sagen Sie dazu, wo sich diese befinden.

Zur räumlichen Orientierung können Sie die Ziffernstellung einer analogen Uhr nutzen, z. B.: „Meine Kollegin Frau xy sitzt gegenüber auf 12 Uhr.“

### **5.3 – RAT SUCHENDE MIT PHYSISCHEN BEHINDERUNGEN/ EINSCHRÄNKUNGEN ODER CHRONISCHEN ERKRANKUNGEN**

Für Ratsuchende mit Einschränkungen des Bewegungsapparates ist es im Vorfeld hilfreich, zu wissen, wo die Beratungsstelle liegt (z. B. Erdgeschoss, 1. Stock oder 5. Stock) und ob ein Aufzug vorhanden ist.

Ratsuchende, die noch in der Lage sind, kurze Strecken zu gehen, können eine Beratungsstelle im Erdgeschoss vielleicht erreichen, eine Beratungsstelle im 1. Stock eines Altbaus ohne Aufzug dagegen wahrscheinlich nur unter großen Mühen.

Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, benötigen zu dem vorab die Information, ob die Räumlichkeiten für Rollstühle vollumfänglich zugänglich sind oder ob auf andere Räume ausgewichen werden kann. Wenn Ihre Beratungsstelle über einen Aufzug erreicht wird, ist eine Angabe der Aufzugsbreite notwendig, da nicht alle Rollstühle in alle Aufzüge passen.

Innerhalb der Räumlichkeiten benötigen mobilitätseingeschränkte Ratsuchende eine sogenannte Bewegungsfläche, die gemäß der DIN-Norm 18024-1 wie folgt gestaltet sein sollte: Bewegungsflächen sollten mindestens 1,5 Meter breit und 1,5 Meter tief sein. Bewegungsflächen werden als Wendemöglichkeit vor jedem Raum, am Anfang und am Ende einer Rampe, vor Durchgängen und Eingängen und vor Fahrstühlen benötigt.

Klären Sie im Vorfeld des ersten Beratungsgesprächs, ob eine Assistent-/Unterstützungsperson die ratsuchende Person begleiten wird und bei dem Gespräch dabei sein soll. Wichtig: Klären Sie dies mit der ratsuchenden Person und nicht mit der Begleitperson.

Bedenken Sie zudem, dass manche Behinderungen und chronische Erkrankungen nicht sichtbar sind. Hier ist es wichtig, die Betroffenen zu fragen, ob und welche Bedarfe sie haben: Gibt es z. B. Dinge, auf die Sie achten sollen? Oder leidet die ratsuchende Person aktuell unter starken Schmerzen?

Je nach Bedürfnissen und Notwendigkeiten können Sie dann das Beratungssetting entsprechend anpassen. So wäre es z. B. eine Möglichkeit, kürzere Treffen zu vereinbaren und/oder explizit darauf hinzuweisen, dass die ratsuchende Person Pausen machen und einfordern darf.

**EIN MENSCH MIT BEHINDERUN-  
GEN KENNT SICH SELBST AM  
ALLERBESTEN UND KANN IHNEN  
HÄUFIG SEHR KONKRET SAGEN,  
WIE EIN TREFFEN GUT  
ABLAUFEN KANN.**

Wenn es Ratsuchenden schwerfällt, sich zu konzentrieren oder zu sprechen, z. B. aufgrund von physischen Beeinträchtigungen, können Sie unterstützende Karten für die Kommunikation nutzen.

Denken Sie daran: Ein Mensch mit Behinderungen kennt sich selbst am allerbesten und kann Ihnen häufig sehr konkret sagen, wie ein Treffen gut ablaufen kann.



#### **5.4 – TAUBE RAT SUCHENDE / RAT SUCHENDE MIT HÖRBEHINDERUNG**

Damit taube Ratsuchende und Ratsuchende mit Hörbehinderung von dem Beratungsangebot erfahren, sollten Sie auf der Homepage und in weiteren Informationsmaterialien darauf hinweisen, dass die Beratungsstelle auf taube/gehörlose Ratsuchende eingestellt ist.

Ratsuchende, die mit Deutscher Gebärdensprache (DGS) kommunizieren, sollten die Möglichkeit bekommen, eine Beratung in der Triade zu erhalten, also mit einer Person, die DGS dolmetscht.

Fragen Sie ratsuchende Personen, die im Rahmen von E-Mail oder Chatberatung Unterstützung suchen, ob eine schriftliche Kommunikation in Leichter Sprache hilfreich wäre. Gehen Sie nicht davon aus, dass taube/gehörlose Ratsuchende selbstverständlich deutsche Schriftsprache beherrschen.

**SCHÖN IST NATÜRLICH,  
WENN IHRE BERATUNGSSTELLE  
ÜBER EINE BERATENDE PERSON  
VERFÜGT, DIE SELBST DGS  
BEHERRSCHT.**

Bei der schriftlichen Kommunikation kann es beispielsweise hilfreich sein, nur eine Frage pro Satz zu stellen, die eindeutig beantwortet werden kann, oder auch einen eindeutigen Termin für ein Beratungsgepräch zu vereinbaren.

Gleichzeitig sollte alles ein gleichwertiges Angebot darstellen, da es eben auch taube Ratsuchende / Ratsuchende mit Hörbehinderungen gibt, die mit alltäglicher Schriftsprache sehr gut vertraut sind.

Schön ist natürlich, wenn Ihre Beratungsstelle über eine beratende Person verfügt, die selbst DGS beherrscht. Um ein Verständnis für DGS zu entwickeln, kann es hilfreich sein, dass die Mitarbeitenden eine Weiterbildung zu DGS besuchen.

Eine weitere Möglichkeit des Kontaktes zwischen Hörenden und Nicht-/ Wenighörenden bieten Telesign und Tess.

Telesign ist ein Dienstleistungsservice, der Kommunikation mittels Bildtelefonverbindung ermöglicht. Personen, die die DGS professionell dolmetschen, übersetzen telefonische Gesprächsinhalte von deutscher Lautsprache in die Deutsche Gebärdensprache (DGS) oder lautsprachbegleitende Gebärden (LBG) und umgekehrt. Telesign übersetzt auch Telefonate in englisch geführter Sprache und bietet sogenanntes „Ferndolmetschen“ an. Viele Menschen, die über DGS kommunizieren, nutzen Telesign. Ihre Beratungsstelle benötigt daher nicht zwingend eine eigene Lizenz, wenn die ratsuchende Person Telesign als Kommunikationsmedium vorschlägt.

Tess (<https://www.tess-relay-dienste.de/>) ist ein Kommunikationsservice zwischen hörenden Beratern und tauben/gehörlosen Ratsuchenden. Über diesen Service kann eine Kommunikation per Telefon erfolgen.

Bei tauben/gehörlosen Ratsuchenden ist es besonders hilfreich, das sogenannte „Zwei-Sinne-Prinzip“ einzuhalten. Das „Zwei-Sinne-Prinzip“ besagt, dass Informationen über mindestens zwei Sinne zugänglich sein müssen. Bei tauben/gehörlosen oder schwerhörigen Ratsuchenden bedeutet dies vor allem, auf eine gute visuelle Darstellung und Vermittlung von Informationen zu achten.

In bestimmten Situationen, wie beispielsweise beim Besuch von Behörden und Ämtern, haben Gehörlose ein Recht auf die Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscher\_innen. Dieser Rechtsanspruch ist in § 9 des BGG festgeschrieben – Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen: „Hör- oder sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärdens oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.“

Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigene Sprache anerkannt. Dennoch ist die Finanzierung von DGS-Übersetzungen in der Beratung oft noch nicht gewährleistet. In Hessen gibt es inzwischen einen Fonds, aus dem DGS-Übersetzungen in der Beratung finanziert werden können.

Wichtig ist ebenfalls zu wissen, dass nicht alle gehörlosen oder stark schwerhörigen Mädchen und Frauen über umfangreiche Gebärdensprachkompetenzen verfügen. Genauso wenig sollten Sie davon ausgehen, dass betroffene Mädchen und Frauen von den Lippen ablesen wollen oder können. Wenn Sie für eine Beratung eine dolmetschende Person für Gebärdensprache organisieren, sollten Sie die Frau vorher fragen, ob sie sich eine bestimmte Fachperson wünscht, und auch, ob bestimmte Personen nicht dolmetschen sollen.

**GENAU SO WENIG SOLLTEN SIE  
DAVON AUSGEHEN, DASS  
BETROFFENE MÄDCHEN UND  
FRAUEN VON DEN LIPPEN  
ABLESEN WOLLEN ODER  
KÖNNEN.**





The background features three overlapping circles: a large white circle at the top, a medium purple circle in the middle, and a small dark purple circle at the bottom. The text is positioned within the white circle area.

**BERATUNGS-**  
**SETTING**

## MOBILE BERATUNG/OFFENE BERATUNG/BERATUNG IN DER TRIADE

**Grundsätzlich ist es sinnvoll, wenn Sie sich bezüglich der Beratungen, die Sie mit Menschen mit Behinderungen durchführen, Gedanken über deren Dauer machen.**

In manchen Fällen kann es notwendig sein, die Beratungsdauer von üblicherweise 50 bis 60 Minuten zu verkürzen. Das ist beispielsweise in solchen Fällen hilfreich, in denen Ratsuchende starke Schmerzen haben oder es seitens der Ratsuchenden großer Anstrengung bedarf, mit einer Person zu kommunizieren.

In anderen Fällen kann es hilfreich sein, eine eher längere Beratungsdauer einzuplanen, z. B. wenn die Beratung in der Triade erfolgt

und von einer Fachkraft in die Deutsche Gebärdensprache übersetzt wird.

Wie in allen Beratungssettings gilt: Es kommt insbesondere auf die Haltung der beratenden Person an. Das heißt: Sie sollte nicht nur eine größtmögliche Offenheit gegenüber der ratsuchenden Person haben, sondern auch den Mut, bei Unklarheiten oder Unsicherheiten nachzufragen. Auch wenn Sie und Ihr Team also möglicherweise eine große

Expertise im Laufe Ihres Berufslebens erworben haben, weil Sie in Ihrer Arbeit bereits mit vielen unterschiedlichen Menschen Kontakt hatten, bleibt die ratsuchende Person doch die Expert\_in der eigenen Lebensrealität und ihrer selbst.

Die nachfolgenden Hinweise sind daher als eine Anregung und nicht als alleiniger Weg zu verstehen. Sicherlich sind sie auch lückenhaft. Deswegen können und sollten Sie sie durch Ihre eigenen Erfahrungswerte ergänzen.

### 6.1 – RAT SUCHENDE MIT LERN SCHWIERIGKEITEN / KOGNITIVEN EINSCHRÄNKUNGEN

**Bei Ratsuchenden mit Lernschwierigkeiten / kognitiven Einschränkungen ist es hilfreich, wenn Sie erklärendes Bildmaterial in der Beratung nutzen.**

Auch sollten Sie darauf achten, dass Sie nur wenige Informationen pro Beratungstreffen vermitteln. Das Beratungssetting sollte möglichst einem klaren, wiederkehrenden Ablauf folgen. Bei begrenzten Beratungskontakten kann ein Abreißzettel oder eine andere Visualisierung der noch möglichen Treffen hilfreich sein.

Als beratende Person sollten Sie in einfacher Sprache kommunizieren und gleichzeitig darauf achten, dass Sie die Ratsuchenden nicht infantilisieren. So können Sie natürlich Fremdwörter benutzen und z. B. sagen: „Das ist ein Trauma.“

Anschließend sollten Sie jedoch fragen: „Haben Sie das Wort schon einmal gehört? Wissen Sie, was es bedeutet? Soll ich es noch einmal erklären?“ Falls die Antwort auf die letzte Frage „Ja“ sein sollte, können Sie das Wort erklären.

Am Ende jeder Beratung sollten Sie die wichtigsten Absprachen oder Inhalte zusammenfassen und bei Bedarf zusätzlich visualisieren.

Oftmals werden Ratsuchende mit Lernschwierigkeiten / kognitiven Einschränkungen von Personen aus ihrem Umfeld zu den Terminen

begleitet. Ermöglichen Sie dies beim ersten Termin und besprechen Sie dann vor Ort gemeinsam, ob die Begleitperson weiterhin in der Beratung anwesend sein soll oder nicht. Manchmal kann es aus Loyalitätsgründen für die Ratsuchenden schwierig sein, in Anwesenheit ihrer Begleitperson offen zu sprechen. Daher sollten Sie als beratende Person vorschlagen, z. B. die erste Hälfte der Beratung mit der Begleitperson zu gestalten und dann die zweite Hälfte mit der ratsuchenden Person allein. In dieser Zeit kann die Begleitperson in einem anderen Raum warten.

## 6.2 – BLINDE/SEHBEHINDERTE RAT SUCHENDE

Für blinde/sehbehinderte Ratsuchende ist es für einen ersten Kontakt sehr hilfreich, wenn die Berater\_in anbietet, Ratsuchende von der nächstgelegenen Haltestelle oder einem gut erreichbaren Treffpunkt abzuholen.

Insbesondere in belastenden Situationen kann der Weg an einen unbekannten Ort eine zusätzliche Belastung und Verunsicherung darstellen. Das Abholen und Begleiten in die Beratungsstelle bieten Sicherheit und kann bereits einen ersten vertrauensvollen Kontakt herstellen. Kapazitäten, die von Ratsuchenden sonst für die Ortssuche/Raumsuche aufgewendet werden müssten, können für das Beratungssetting genutzt werden.

**OB BLINDE/SEHBEHINDERTE RAT SUCHENDE DEN BERATUNGS-RAUM BESCHRIEBEN HABEN MÖCHTEN, KANN DURCH EINE FRAGE ZWISCHEN BERATER\_IN UND RAT SUCHENDEN GEKLÄRT WERDEN.**

Ob blinde/sehbehinderte Ratsuchende den Beratungsraum beschrieben haben möchten, kann durch eine Frage zwischen Berater\_in und Ratsuchenden geklärt werden. Das gilt ebenso für die Beschreibung der eigenen Person. Manchen Ratsuchenden sind diese Informationen wichtig. Für andere wiederum kann das viel Information sein und dann eher überfordern.

Für blinde/sehbehinderte Betroffene fällt die visuelle Kontrolle in Bezug auf das Gesprächsgespräch weg. Das macht ein Beratungssetting unsicherer, weil Ratsuchende nicht wissen, wie das unbekannte Gegenüber das Gesagte aufnimmt. Hilfreich ist hier, insbesondere Emotionen, Reaktionen und Mimik der Berater\_in zu versprachlichen. Zusätzlich ist die Methode des Spiegelns sehr unterstützend. Indem die Berater\_in benennt, was sie jeweils bei der ratsuchenden Person wahrnimmt, kann sie Sicherheit im Beratungsprozess herstellen.

Beratungsmaterialien, die auf Akustik und Haptik setzen, können in der Beratung unterstützend eingesetzt werden. So sollten z. B. Imaginationsübungen durch Erzählungen von akustischen oder haptischen Aspekten ergänzt werden.

Für das Beratungssetting mit blinden/sehbehinderten Personen ist zu dem auf gute Lichtverhältnisse zu achten. Vor allem sollten Gegenlicht und alle blendenden Lichtquellen vermieden werden, da ein möglicherweise noch vorhandener Sehrest sonst nicht genutzt werden kann.



**6.3 – TAUBE/GEHÖRLOSE RAT SUCHENDE**

Für die Beratung ist es hilfreich, als Berater\_in ein paar Grundgebärden in DGS zu erwerben. Bei Beratungen mit einer Person, die DGS dolmetscht, sollten längere Beratungszeiten sowie ein Vorgespräch mit der DGS-Dolmetschenden Person eingeplant werden.

Für die Beratung ist es hilfreich, wenn Sie als beratende Person ein paar Grundgebärden in DGS erwerben. Planen Sie für Beratungen, bei denen eine DGS-dolmetschende Person anwesend ist, längere Beratungszeiten sowie ein Vor- und Nachgespräch mit dieser ein. Wichtig ist, dass Sie das Beratungssetting so gestalten, dass die ratsuchende Person die dolmetschende Person und Sie selbst gut sehen kann. Starker Lichteinfall, der es erschwert, Gesichtszüge gut zu erkennen, ist zu vermeiden. Beratungsmaterialien in Leichter Sprache sind in der Regel hilfreich und willkommen. Unterstützend ist auch, bei mehreren Beratungsterminen in der Triade mit derselben dolmetschenden Person zu arbeiten. Diese sollte bestenfalls Schulungen im Bereich Gewalt gegen Frauen gemacht haben bzw. offen gegenüber dem Themenfeld sein. In der Triade sollten Sie die Ratsuchenden über die Schweigepflicht der dolmetschenden Person aufklären. Bedenken Sie auch die Vor- und Nachbesprechung mit DGS-Dolmetscher\_innen mit.

Falls es für bestimmte Begriffe keine eindeutige Übersetzung gibt, sollte die dolmetschende Person Ihnen dies mitteilen, damit Sie die Begriffe mit anderen Worten erklären können. In der Triade ist es sehr wichtig, dass Sie darauf achten, mit der ratsuchenden Person zu kommunizieren und nicht mit der dolmetschenden.

Die Gemeinschaft tauber/gehörloser Menschen in Deutschland ist eher klein, und so sind auch die DGS-Dolmetscher\_innen vielen tauben/gehörlosen Menschen bekannt. Daher gilt es, im Vorfeld zu klären, ob die ratsuchende Person mit der DGS-dolmetschenden Person einverstanden ist.

In Deutschland sind die Möglichkeiten zur Unterstützung im ambulanten psychotherapeutischen Bereich, aber auch bei medizinischer Versorgung oder juristischem Vorgehen nach wie vor mit sehr vielen Hürden verbunden. Seien Sie sich in Ihrer Arbeit dessen immer bewusst.



**WEITERE**  
**UNTERSTÜTZUNG**

## **7.1 – VERNETZUNG MIT ANDEREN BERATUNGSSTELLEN – SENSIBILISIERUNG FÜR DAS THEMA INKLUSION**

**In vielen Beratungen tauchen Fragen zu Themen auf, die nicht in der Expertise des eigenen Beratungsangebots liegen.**

Fachberatungsstellen greifen in solchen Fällen auf das Wissen und Know-how aus anderen Beratungsstellen oder Unterstützungsangeboten zurück. Bei Ratsuchenden mit Behinderungen ist ein solcher Verweis nur dann gut möglich, wenn die unterstützende Beratung ebenfalls barrierearm ausgerichtet und für Ratsuchende mit Behinderungen sensibilisiert ist.

Die Sensibilisierung kann auf zwei Wegen geschehen: Zum einen erfolgt sie durch einen gezielten regionalen und überregionalen Informationsaustausch mit einzelnen Beratungsangeboten. Zum anderen bietet der Austausch mit mehreren Trägern oder Institutionen – etwa im Rahmen von Vernetzungstreffen – eine weitere Möglichkeit. So kann eine gute Struktur geschaffen werden, um Ratsuchende mit Behinderungen passgenau zu verweisen. So wird auch im Bereich der Unterstützung Teilhabe möglich.

Wenn es um die Beratung und Unterstützung im Bereich Gewalt geht, stellt sich in vielen Fällen die Frage, wie und wo man die ratsuchende Person unterbringen kann. Inzwischen haben sich einige Frauenhäuser auf den Weg begeben, barrierefreie Unterbringungen vorzuhalten. Aufgrund der nach wie vor prekären Situation des Frauenunterstützungssystems bei Gewalt bleibt dies trotz guten Willens eine singuläre Option in wenigen Regionen der Bundesrepublik.

Hier hat sich der Frauennotruf Marburg e. V. auf den Weg gemacht. Im Rahmen der Sensibilisierung für das Thema und hinsichtlich der Schaffung inklusiverer Zugänge zur Unterbringung von Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen bietet der Verein Schulungen für Teams von Frauenhäusern an. In diesen Schulungen kann vor Ort ausgelotet werden, welche Maßnahmen auch niederschwellig umgesetzt werden können, um zumindest theoretisch auch für manche Frauen mit Behinderungen Unterbringungsoptionen vorzuhalten.

**AUFGRUND DER NACH WIE  
VOR PREKÄREN SITUATION DES  
FRAUENUNTERSTÜTZUNGS-  
SYSTEMS BEI GEWALT BLEIBT  
DIES TROTZ GUTEN WILLENS  
EINE SINGULÄRE OPTION  
IN WENIGEN REGIONEN DER  
BUNDESREPUBLIK.**

**7.2 – VERNETZUNG MIT EINRICHTUNGEN DER BEHINDERTENHILFE UND BEHINDERTENSELBSTHILFE**

In den letzten Jahren sind über Institutionen der Behindertenhilfe und Vereinigungen der Behinderten-selbsthilfe Unterstützungs- und Beratungsstrukturen sowie Beratungsangebote entstanden.

Damit Ratsuchende mit Behinderungen, die von Gewalt im Geschlechterverhältnis sowie sexistischer und sexualisierter Gewalt betroffen sind, das Angebot der Fachberatungsstellen nutzen können, ist eine Vernetzung von großer Bedeutung. Insbesondere in Werkstätten und Wohn-einrichtungen ist es hilfreich, wenn ein inklusives Beratungsangebot bei Gewalt gegen Frauen und Mädchen bekannt und sichtbar ist.

So können Ansprechpersonen vor Ort gezielt mit Ratsuchenden zusammen das Beratungsangebot in Anspruch nehmen. Damit dies möglich ist, ist eine Vernetzung des Hilfesystems mit dem Unterstützungs system für Menschen mit Behinderungen notwendig.

Kommunale Vernetzungsstrukturen – wie Treffen von Behindertenverte-ter\_innen – sind hilfreich und nützlich, um das eigene inklusive Angebot vorzustellen. In vielen Fällen ist diese Vernetzung die Voraussetzung dafür, dass Ratsuchende mit Behinderungen die Fachberatungsstellen nutzen, die auf Gewalt im Geschlechterverhältnis spezialisiert sind.

**7.3 – ERSTELLUNG VON DATENBANKEN AUF GRUNDLAGE GEZIELTER UMFRAGEN UNTER PSYCHOTHERAPEUT\_INNEN UND RECHTSANWÄLT\_INNEN**

Fachberatungsstellen verweisen Ratsuchende bei Gewalt gegen Frauen und Mädchen ganz selbstverständ-lich an psychotherapeutische oder rechtliche Unterstützungsangebote oder vermitteln entsprechende Kontakte.

Ob eine Psychotherapeutin Erfah-rung im Einsatz von Leichter Sprache hat, eine Rechtsanwältin Kenntnisse in DGS oder eine Praxis barrierefrei (z. B. berollbar) ist – all das ist häufig nicht bekannt. Diese und weitere Informationen sind auch nicht über das Internet zu erfahren.

Daher baut es Hürden ab, in einer Fachberatungsstelle Hinweise zu erhalten oder in einer Datenbank selbstständig recherchieren zu können. Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle des Frauennotrufs Marburg e. V. haben hierfür Fragebögen entwickelt, die bei niedergelassenen Psychotherapiepraxen und in Rechts-anwaltskanzleien zum Einsatz kommen können.

Die beiden Fragebögen können im Set oder einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Frauennotruf Marburg e. V. erworben und dann selbstständig auf die eigenen Bedarfe angepasst werden.



# FRAUENNOTRUF MARBURG e.V.

Fachberatung bei sexualisierter Gewalt  
im Erwachsenenalter

## IMPRESSUM

1. Auflage Winter 2024

Autorin: Doris Kroll

Herausgeberin: Frauennotruf Marburg e.V.

Layout: [www.anker-design.de](http://www.anker-design.de)